



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Bezirksversammlung

Antrag CDU Bezirksfraktion Wandsbek SPD Bezirksfraktion Wandsbek BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bezirksfraktion Wandsbek FDP Bezirksfraktion Wandsbek	Drucksachen–Nr.: 21-0780 Datum: 12.12.2019 Status: nichtöffentlich
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Nichtöffentlich	Bezirksversammlung Wandsbek	12.12.2019

**Farmsener Tisch - Änderung des am 20.05.2019 durch den Hauptausschuss gefassten Beschlusses zur Drs. 20-7599 (Drs. 21-0680.1)
Interfraktioneller Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, Grüne und FDP**

Sachverhalt:

Um den Farmsener Tisch retten zu können und bei der Lösung im Einkaufszentrum Farmsen zu bleiben, zugleich aber den Regelungen für Investitionszuschüsse gerecht zu werden, schlagen die antragstellenden Fraktionen den folgenden Beschluss vor.

Die Bezirksversammlung möge beschließen:

Petitum/Beschluss:

1. Die Bezirksversammlung spricht sich für den Erhalt des Farmsener Tisches aus und begrüßt die Unterbringung im Einkaufszentrum Farmsen. Der Farmsener Tisch ist eine wichtige soziale Einrichtung für den Stadtteil und darüber hinaus. Die Nutzung im gut zugänglichen und angebundenes Einkaufszentrum ist dafür ideal.
2. Die Bezirksversammlung hält an ihrer Zusage für einen Zuschuss i.H.v. 25.886 Euro fest (Drs. 20-7599). Sollte die Nutzung der Ladenfläche aus betrieblichen Gründen des Eigentümers nicht für eine Dauer von 5 Jahren möglich sein, obwohl beide Seiten dies anstreben, wird das Bezirksamt aufgefordert, von der

haushaltsrechtlichen Regelung der Billigkeit Gebrauch zu machen, den geleisteten Zuschuss nicht zurück zu fordern.

3. Die Bezirksamtsleitung wird aufgefordert, für den Aufgabenbereich 221 Steuerung und Service (BA Wandsbek) eine haushaltsrechtliche Regelung vorzusehen, die die Verursachung von Kosten aus Gründen der Billigkeit erlaubt, wie z.B.

„Aus den Ermächtigungen der Produktgruppe 221.01 "Steuerung und Service (D1)", Kosten aus Transferleistungen zu verursachen, dürfen bis zur Höhe von 50.000 Euro Zuwendungen aus Gründen der Billigkeit geleistet werden.“

Anlage/n:

keine Anlage/n